

GESCHÄFTSREGLEMENT



PV- Sektion Thurgau

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "PV- Sektion Thurgau" besteht eine Vereinigung der im Artikel 3 "Mitgliedschaft" aufgeführten pensionierten Bediensteten.
- 1.2 Die PV- Sektion Thurgau ist eine Teilorganisation des SEV und des Unterverbandes der Pensionierten (PV).
- 1.3 Die Sektion ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Romanshorn.

Artikel 2 Zweck

Neben den Aufgaben gemäß den übergeordneten Bestimmungen des SEV und des Unterverbandes PV hat sich die Sektion mit besonderer Aufmerksamkeit dem Erhalt der Sozialwerke, dem Beistand und der Betreuung seiner Mitglieder sowie der Pflege der Geselligkeit zu widmen.

Artikel 3 Datenschutz

Die Sektion Thurgau untersteht dem Reglement über den Datenschutz im SEV und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet die Sektion umgehend dem Datenschutzberatenden. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisation im SEV (Artikel 3.4) von der Sektion selbst zu tragen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder kann sein;

- 4.1.- Bedienstete, die im Zeitpunkt der Pensionierung Mitglied des SEV sind.
- 4.2- Ehe und Lebenspartner/- innen von PV- Mitgliedern können Sektionsmitglieder werden. Ihren Mitgliederbeitrag richtet sich nach dem jeweilige Sektion.

Beim Ableben eines Mitglieds kann die Witwe oder Witwer, der/die Lebenspartner/innen vom verstorbener als SEV- Mitglieder

Aufgenommen werden. Sie müssen dies aber mit Formular und Unterschrift bestätigen. (Geschäftsreglement Unterverband der Pensionierten (SEV-PV) Art. 2.3).

Mitgliederbeitrag gern. GR-U-PV Ar. 3.2.

- 4.3 Es können Mitglieder aufgenommen werden, die im Zeitpunkt der Pensionierung nicht dem SEV angehören.

GESCHÄFTSREGLEMENT



PV- Sektion Thurgau

4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Differenzen entscheidet der Zentralvorstand des PV.

4.5 Die Namen neu aufgenommener und verstorbener Mitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung mit deren Einverständnis bekannt zu geben.

Artikel 5 Austritt/ Ausschluss

5.1 Der Austritt kann nur auf Mitte oder Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand der Sektion spätestens sechs Monate im Voraus per eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen. (Art. 6.1 der SEV- Statuten)

5.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich nach Art. 7 der SEV- Statuten.

Artikel 6 Mitgliederbeiträge

Über den Sektionsbeitrag wird an der Mitgliederversammlung abgestimmt.

6.1 Der Unterverbandsvertrag wird an der Delegiertenversammlung PV bestimmt.

6.2 Der SEV- Grundbeitrag wird durch den Vorstand SEV festgesetzt. PV- Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV- Grundbeitrages. Witwen und Witwer ehemaliger SEV- Mitglieder sowie Mitglieder deren Einkommen unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Betrags liegt, bezahlen ein $\frac{1}{4}$ des SEV- Grundbeitrages sowie die $\frac{1}{2}$ des Unterverbands- und Sektion Beitrages

6.3 Mitglieder sind ab Januar des Jahres, in welchem Sie das 90. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.

6.4 Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel von der Rente abgezogen.

6.5 Ist der Abzug über die Rente nicht möglich, besorgt die Sektion das Inkasso, bzw. beauftragt das Zentralsekretariat gegen Entschädigung.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen

7.1 Für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 11 des GR UV PV.

7.2 Alle Versammlungsbeschlüsse haben für sämtliche Mitglieder bindende Gültigkeit.

Artikel 8 Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen bilden die oberste Instanz in allen Sektionsangelegenheiten.

8.1 Versammlungen oder Veranstaltungen finden gemäss des Jahresprogramms statt, das

8.2 jedem Mitglied zugestellt wird und in der Homepage der jeweilige

8.3 Sektion und in der SEV Zeitung publiziert wird

GESCHÄFTSREGLEMENT



PV- Sektion Thurgau

- 8.3 Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Anträge der GPK Genehmigung des Budgets
 - Wahl der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Sektion
 - Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung PV und Kongress SEV Beschlussfassung über Statutenänderungen der Sektion
 - Einreichung von Anträgen an die DV PV und den Kongress SEV
 - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden Ausschluss von
 - Sektionsmitgliedern aus dem SEV unter Beachtung der übergeordneten Bestimmungen der SEV- Statuten

Artikel 9 Vorstand

- 9.1 Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
- 9.2 Das Präsidium obliegt die allgemeine Leitung der Sektion. Es ist auch Mitglied des Zentralvorstandes PV.
- 9.3 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 9.4 Der Sektionsvorstand kann in eigener Kompetenz nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 3000.- pro Geschäftsjahr beschliessen.

Artikel 10 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 10.1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Das amtsälteste Mitglied steht dieser als Präsident vor.
- 10.2 Die Mitglieder der GPK werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie können in Globo gewählt werden.
- 10.3 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag. Sie führt die Urabstimmung in der Sektion durch.
- 10.4 Die GPK prüft das Versammlungsprotokoll und legt dieses ohne Verlesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Artikel 11 Auflösung / Fusion

GESCHÄFTSREGLEMENT



PV- Sektion Thurgau

Die Auflösung oder Fusion der Sektion erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstand SEV.

Artikel 12 Haftung

- 12.1 Rechtshandlungen der Sektion verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des Unterverbandes PV hat die Sektion nicht einzustehen.
- 12.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/ -innen der Sektion in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 In allen hier nicht vorgesehenen Fällen sind das Geschäftsreglement des Unterverbandes PV, die Statuten und Reglemente des SEV, allenfalls das ZGB massgebend.
- 13.2 Dieses Geschäftsreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 23.03.2024 beschlossen und vom Zentralvorstand PV am xx.xx.2024 genehmigt.

Der Präsident: Der Kassier:

Albert Mazenauer Ueli Aebersold

Die Genehmigung durch den Zentralvorstand:
Der Zentralpräsident: Der Zentralsekretär:

Roland Schwager Alexander Bringolf